

- (3) Bei Lastkraftwagen über 1 t bis 2,5 t Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichgetriebe Ibis 3 Cm,
 bei Lastkraftwagen über 2,5 t bis 3,5 t Nutzlast bis. 4 cm
 in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Zeichnung zu Abs. 2) hineinragen.

Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzbaren Ansätze oder Verschraubungen haben.

- (4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3. befreit.

§ 39

Achslasten und Gesamtmassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen

- (1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen mit Luftreifen oder den im § 41 Abs. 4 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

| ■ r..... | Achslast int |
|--|--------------|
| a) Einzelachse bei Kraftfahrzeugen und Sattelanhängern | 10 |
| b) Einzelachse bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen mit einem Radstand ab 1,31 m | 3 |
| c) Einzelachse bei vier- und mehrachsigen Kraftfahrzeugen | 6 |
| d) Einzelachse bei mehrachsigen Anhängern mit einem Radstand ab 1,31 m | 8 |
| e) Gelenkte Einzelachse bei Kraftfahrzeugen | 6 |
| f) Gelenkte Doppelachse mit einem Radstand ab 1,11 m | 12 |
| (sonst wie un gelenkte Doppelachse) | |
| g) Doppelachse bei einem Radstand | |
| bis 1,0 m | 10 |
| von 1,01 m bis 1,1 m | 11,5 |
| von 1,11 m bis 1,2 m | 13 |
| von 1,21 m bis 1,3 m | 14,5 |
| ab 1,31 m | 16 |

Die zulässige Gesamtmasse ergibt sich aus der Summe der zulässigen Achslasten. Die Achslastverteilung muß so ausgelegt sein, daß die gelenkte Achse bei allen statischen Belastungszuständen in der Ebene mindestens 25 V. H. der jeweiligen Gesamtmasse trägt. Sind Kraftfahrzeuge oder Anhängerfahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen.

- (2) Straßenwalzen sind von den Bestimmungen über Achslasten befreit.

- (3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Achslasten mittels Achslastmesser (Radlastmesser) festzustellen, wenn begründete Bedenken über die Einhaltung der vorgeschriebenen Achslasten bestehen.

§ 40

Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen

- (1) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 t nicht überschreiten. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 8 t so angebracht sein, daß die Last einer um 6 cm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist als die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Die Gesamtmasse von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 t nicht übersteigen.

- (2) Ein Gleiskettenfahrzeug darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 t/m belasten. Dife Belastung darf 6 t/m betragen, wenn sich die Masse auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflagefläche mindestens 3 m beträgt.

§ 41

Bereifung und Laufflächen

- (1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Bodengreifer müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden.

- (2) Felgen mit Verschlüßringen müssen mit Verschlüßringsicherungen versehen sein, die ein selbsttätiges Abspringen der Verschlüßringe verhindern.

- (3) Die Räder der Fahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhaltes bestimmt wird.

- (4) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 25 km/h Gummireifen (Elastikreifen) zulässig. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachsen, jedoch nur mit Höchstgeschwindigkeiten bis 16 km/h. Die Gummireifen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 1 cm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf (Abfahrgrenze). Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 kpm haben. Die Errechnung des Arbeitsvermögens erfolgt nach den Richtlinien der für das Meßwesen und die Warenprüfung zuständigen staatlichen Organe. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 kg/cm² nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 kpm“. ■ Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 kg/cm der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu